Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2040

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5666/67

Bonn, den 21. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Zollaussetzung für Spinnfäden aus
Polytetrafluoräthylen)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. Juli 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 2027 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dritte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967
(Zollaussetzung für Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang I (Zollaussetzungen) mit Wirkung vom 1. Juli 1967 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Folgende Zollaussetzung wird in den Anhang I aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
141	Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen, aus Tarifnr. 51.01 - A - I, vom 1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968	frei	frei	—	Gr frei Al frei	2,2	15	12	Gr 2,2 Al 3

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen sind gegen fast alle aggressiven Flüssigkeiten und Gase beständig und widerstehen Temperaturen von −200° bis 300°. Diese Spinnfäden verfügen über einen hohen Gleitwert und werden u. a. für Stopfbuchsenpackungen in Säurepumpen, Rührwerke und Armaturen verwendet.

(2) Die in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Zeit verfügbaren Mengen an diesen Spinnfäden reichen für den Bedarf der verarbeitenden Industrie nicht aus. Die Gemeinschaft ist daher auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen. Einziges Lieferland: USA.

(3) Der Rat der EWG hat in Anerkennung dieser Sachlage mit Entscheidung vom 2. Mai 1967 [1]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für

> Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen
> ungezwirnt
> aus Tarifnr. 51.01 - A
> für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968
>
> vollständig ausgesetzt.

(4) Für den Import der oben bezeichneten Spinnfäden aus Nicht-EWG-Ländern sind in der Bundesrepublik bereits die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt worden, so daß auch Änderungen dieser Sätze unmittelbar übernommen werden müssen. Die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollfreiheit ist deshalb für den Zeitraum der Aussetzung in den deutschen Zolltarif zu übertragen.

(5) Auch Algerien ist ein Drittland. Der gegenüber Algerien zur Anwendung kommende Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1967 ist daher ebenfalls für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 vollständig auszusetzen.

(6) Der Binnen-Zollsatz darf nicht höher sein als der zugehörige Außen-Zollsatz, er muß deshalb für die Dauer der Aussetzung des Außen-Zollsatzes auch auf „frei" festgesetzt werden. Griechenland hat für diese Ware Anpruch auf Anwendung von Zollsätzen in Höhe der Binnen-Zollsätze; der gegenüber Griechenland zur Anwendung kommende Zollsatz ist demzufolge entsprechend dem Binnen-Zollsatz zu ändern.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1756/67